

Vertrag

zwischen der Einheitsgemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde Witterswil
über die Organisation einer gemeinsamen Feuerwehr

1.	ALLGEMEINES
1.1.	Zweck
1.1.1.	Die Gemeinden Bättwil und Witterswil bilden, gestützt auf § 164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 71 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972, eine gemeinsame Feuerwehr.
1.1.2.	Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.
1.2.	Name
	Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: „Feuerwehrverbund Egg“
1.3.	Gliederung (noch Vorgaben SGV) (Organigramm; Beilage zum Vertrag)
2.	GEMEINSAME ORGANE
2.1.	Gemeinsame Organe Die gemeinsamen Organe sind: a.) der Feuerwehrrat b.) die Feuerwehrkommission c.) der Feuerwehrkommandant d.) der Rechnungsführer e.) die Rechnungsprüfungskommission f.) allfällige Spezialkommissionen (nicht ständige Kommissionen, z.B. Fahrzeug-Beschaffungskommission, Kommission Bau Feuerwehrmagazin etc.)
2.2.	Feuerwehrrat
2.2.1.	Der Feuerwehrrat besteht je aus zwei Mitgliedern pro Gemeinde plus dem Feuerwehrkommandanten
2.2.2.	Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt einen Gemeinderat und eine weitere Person als Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied. Es können auch zwei Gemeinderäte pro Gemeinde sein.
2.2.3.	Der Feuerwehrkommandant gehört dem Feuerwehrrat von Amtes wegen an. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
2.2.4.	Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht derselben Gemeinde angehören. Der Präsident muss zwingend ein Gemeinderat sein.
2.2.5.	Der Feuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn 3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

2.3. Aufgaben des Feuerwehrrats

2.3.1. Der Feuerwehrrat hat folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden.
2. Erstellen und Genehmigen des Budgets.
Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes.
3. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Budgets.
4. Wahl des Kommandanten, des Kommandant-Stellvertreters, der Offiziere, des Fouriers und des Materialverwalters sowie Bestimmung der Kandidaten für den amtlichen Offizierskurs.
5. Wahl der Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen.
6. Erlass von Pflichtenheften.
7. Befreiung von der Ersatzabgabepflicht, namentlich gänzliche oder teilweise Befreiung für Feuerwehrleute, die wegen der Regionalisierung vorzeitig entlassen werden.
8. Beschlussfassung über Anträge der Feuerwehrkommission.
9. Beschwerdeentscheide nach Punkt 67 des Feuerwehrreglements.
10. Disziplinaentscheide nach Verantwortlichkeitsgesetz.
11. Weitere in diesem Vertrag und im Feuerwehrreglement genannte Aufgaben.

2.4. Feuerwehrkommission

2.4.1. Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehr-Kommandant als Präsident,
- b) Kommandant – Stellvertreter
- c) Übrige Offiziere
- d) Fourier als Aktuar
- e) Materialverwalter
- f) Mannschaftsvertreter
- g) Präsident des Feuerwehrrates mit beratender Stimme

2.5. Aufgaben der Feuerwehrkommission

2.5.1. Die Feuerwehrkommission organisiert und überwacht den gesamten Dienstbetrieb in technischer und administrativer Hinsicht.

2.5.2. Sie ernennt und befördert die Unteroffiziere.

2.5.3. Sie liefert rechtzeitig die notwendigen Daten und Information zur Budgeterstellung an den Feuerwehrrat bezüglich laufende Rechnung und Investitionen.

2.5.4. Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus dem Feuerwehrreglement.

2.6. Kommandant

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten ergeben sich aus dem Feuerwehrreglement.

2.7. Rechnungsführer

Der Finanzverwalter der Gemeinde Bättwil oder Witterswil wird als Rechnungsführer bestimmt.

2.8.	<p>Rechnungsprüfungskommission Die RPK der rechnungsführenden Gemeinde und ein Mitglied der RPK der anderen Gemeinde bilden die gemeinsame Rechnungsprüfungskommission.</p>
3.	<p>ANLAGEN UND MATERIAL</p>
3.1.	<p>Bauliche Anlagen</p>
3.1.1.	<p>Die im Zeitpunkt der Gründung vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der Vertragsgemeinden.</p>
3.1.2.	<p>Die Erstellung und/oder Erneuerung/Abänderung gemeinsam genutzter Anlagen bedarf der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.</p>
3.2.	<p>Löschwasserversorgung</p>
3.2.1.	<p>Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich der Hydranten) werden von jeder Vertragsgemeinde selber besorgt. Wobei die Gemeinde für eine einheitliche Ausführung besorgt ist.</p>
3.2.2.	<p>Die Vertragspartner stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung.</p>
3.3.	<p>Feuerwehrmaterial</p>
3.3.1.	<p>Das einsatztaugliche Feuerwehrmaterial (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial etc.) der Vertragsgemeinden geht mit der Bildung der gemeinsamen Feuerwehr entschädigungslos in das gemeinsame Eigentum über.</p>
3.3.2.	<p>Die Feuerwehrkommission ist befugt, überschüssiges Material bestmöglich zu verwerten.</p>
4.	<p>FINANZIELLES</p>
4.1.	<p>Rechnungswesen</p>
4.1.1.	<p>Der Rechnungsführer besorgt das Rechnungswesen.</p>
4.1.2.	<p>Er führt für die gemeinsame Feuerwehr eine besondere Rechnung.</p>
4.1.3.	<p>Die Finanzierung wird im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31.12 des Rechnungsjahres zwischen den Gemeinden aufgeteilt.</p>
4.2.	<p>Einnahmen</p>
4.2.1.	<p>Die Einnahmen der gemeinsamen Feuerwehr sind: a) Bussen b) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement c) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung</p>
4.2.2.	<p>Die Einnahmen der Ersatzabgaben werden weiterhin durch jede Gemeinde separat erhoben und in der Gemeinderechnung verbucht. Die Höhe und die Dauer der Ersatzabgabepflicht werden auf Antrag des Feuerwehrrates von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden einheitlich festgesetzt. Für die Vereinheitlichung wird eine Übergangsfrist bis Ende 2014 vereinbart. Die Bezugslisten werden von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.</p>
4.2.3.	<p>Die Bussen werden von der rechnungsführenden Gemeinde erhoben und der gemeinsamen Feuerwehr überwiesen.</p>

4.2.4.	Die Entschädigungen für Dienstleistungen und die Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden vom Rechnungsführer auf Antrag der Feuerwehrkommission eingefordert.
4.3.	Ausgaben
4.3.1.	<p>Gemeinsame Kosten der Feuerwehr sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Betriebs- und Unterhaltskosten von gemeinsamen Anlagen. b) Verzinsung der von den Gemeinden der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Anlagen oder Bauten, gemäss Berechnungsmodell im Anhang c) die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des Feuerwehrmaterials. d) die Ausbildungskosten. e) die Entschädigungen für die gemeinsamen Organe und Funktionäre, gemäss Ansätzen im Anhang. f) Der Sold und die Entschädigungen für Übungen, Hilfe- und Dienstleistungen und den Besuch von Kursen und Veranstaltungen, gemäss Ansätze im Anhang und nach den kantonalen Richtlinien. g) weitere Kosten der gemeinsamen Feuerwehr. h) eine angemessene Entschädigung für die Rechnungsführung i) allfällige Miete von Geräten und/oder Anlagen
4.4.	Haftung
4.4.1.	Die Vertragsgemeinden haften im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach Punkt 4.1.3. für die Verpflichtungen der gemeinsamen Feuerwehr.
4.5	Versicherung Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der notwendigen Sachversicherungen für gemeinsame Anlagen, Materialien und Fahrzeuge ist Sache der Standortgemeinde. Die Kosten hierfür werden der gemeinsamen Feuerwehr in Rechnung gestellt.
5.	RECHTLICHES
5.1.	Vermögensrechtliche Streitigkeiten
5.1.1.	In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen.
5.1.2.	Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.
6.	BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES
6.1.	Kündigung
6.1.1.	Eine Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres kündigen. Für die Kündigung oder Änderung dieses Vertrages, sind die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zuständig. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.
6.2.	Auflösung
6.2.1.	Das Gemeinschaftsverhältnis kann nur durch Beschluss beider Gemeinden und mit Zustimmung des Regierungsrates aufgelöst werden.

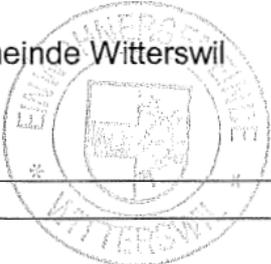
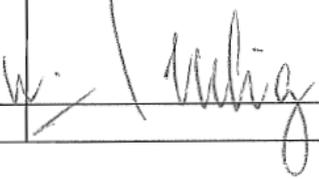
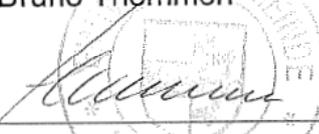
6.2.2.	Der Feuerwehrrat besorgt die Liquidation und verteilt den Erlös nach der Einwohnerzahl auf die Vertragsgemeinden, sofern sich diese nicht anders einigen.
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
7.1.	Ergänzendes Recht Als ergänzendes Recht gelten das Gemeindegesetz, das Gebäudeversicherungsgesetz und die Gemeindeordnung der rechnungsführenden Gemeinde.
7.2.	Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung der beiden Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.01.2009 in Kraft.
	ANHANG
	Anhang 1: Berechnungsmodell Verzinsung der von den Gemeinden der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Anlagen oder Bauten
	Anhang 2: Inventar des durch die Gemeinden, bei Beginn des Zusammenarbeitvertrages, eingebrachten Materiales
	Anhang 3: Gebührenordnung für das Erbringen von Dienstleistungen durch die gemeinsame Feuerwehr
	Anhang 4: Organigramm des Feuerwehrverbund Egg
	Anhang 5 : Besoldungsregelung und Entschädigungen
	Anhang 6: 10 Jahres-Investitionsplan bis 2018

Genehmigungen durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden

Genehmigt durch die Gemeinderäte Bättwil und Witterswil am 10.11.2008

Genehmigt durch die gemeinsame Gemeindeversammlung der Gemeinden Bättwil und Witterswil vom: 19. November 2008

Im Namen der Gemeinden

Gemeinde	Die Gemeindepräsidenten / innen	Die Gemeindeverwalter / innen
Gemeinde Bättwil	François Sandoz 	Regula Steccanella 
Gemeinde Witterswil 	Mark Seelig 	Bruno Thommen  

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

Ort und Datum:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 548 genehmigt.

Solothurn, den 31. 3. 20 09

Der Staatschreiber:

